

Kantonale Empfehlung Übernahme der Kosten für den Besuch der überbetrieblichen Berufe: FaGe – FaBe – AGS

Kontext

Die eidgenössische Berufsbildungsverordnung (BBV) hält in Artikel 21, Absatz 3 fest, dass *der Lehrbetrieb die Kosten trägt, die durch die Teilnahme der von ihm ausgebildeten Personen an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten entstehen.*

Um den Partnern in der Berufsbildung zu helfen, wird die Frage der Kosten für die überbetrieblichen Kurse im «Wegweiser durch die Berufslehre» (www.berufsbildung.ch) wie folgt detailliert erläutert:

«Der lernenden Person dürfen durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten wie Fahrkosten, auswärtige Verpflegung und Unterkunft, die der lernenden Person durch den Kursbesuch entstehen, zu bezahlen.»

Aufgrund dieser Informationen gibt der Vorstand der OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg, der die Mehrheit der kantonalen Arbeitgeber im Bereich Gesundheit und Soziales (FaGe, FaBe und AGS) vertritt, folgende Empfehlung für die Übernahme der Kosten, die mit dem **Besuch der überbetrieblichen Kurse** verbunden sind, ab:

* Eine ähnliche Empfehlung wurde separat für die Grundbildung zur medizinische-r Praxisassistent-in in Zusammenarbeit mit *ÄrztInnen Freiburg (MFÄF)* abgegeben.

Kostenarten	Vom Arbeitgeber übernommener Anteil	Von der lernenden Person übernommener Anteil
Kurskosten üK	100%	-
Verpflegungskosten bei üK	100%	-
Reisekosten während der üK	100%	-

Im Rahmen der Umsetzung der obigen Tabelle empfehlen wir die Anwendung der folgenden Tarife/Referenzen:

Kurskosten Pauschale pro üK-Tag – je nach Beruf (OrTra Rechnung)

Verpflegungskosten CHF 15.- pro Tag üK^{1) 2)}

¹⁾ Ab dem Schuljahr 2024/2025 finden die üK der OrTra Gesundheit-Soziales Freiburg auf dem Campus Le Vivier in Villaz-St-Pierre statt. Der Standort verfügt über eine Cafeteria, die ausgewogene Menüs für einen Höchstbetrag von CHF 10.90 (Änderungen vorbehalten) anbietet. Ein Pauschalbetrag von CHF 15 ermöglicht den Kauf eines Getränks zusätzlich zum Menü. Er entspricht der Pauschale, die den üK-Unterrichtenden von der OrTra gewährt wird.

²⁾ Wenn der/die Lernende nicht an den überbetrieblichen Kursen im Campus Le Vivier teilnimmt, wird die Verpflegungspauschale analog vergütet. Dabei kann er die Tarife berücksichtigen, die in der anderen besuchten Gaststätte gelten.

Reisekosten Tageskarte 2. Klasse Volltarif: Wohnort – üK-Standort^{3) 4) 5)}

Nach dem Willen der kantonalen Behörde, der von der OrTra unterstützt wird, soll der Zugang zum Campus Le Vivier mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bevorzugt werden, um zu den überbetrieblichen Kursen zu gelangen. Für die Lernenden stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Indem der Arbeitgeber die Reisekosten auf dieser Grundlage gewährt, unterstützt er seinerseits diesen Ansatz.

³⁾ Wenn zu erwarten ist, dass sich die Kosten für ein Halbtax-Abo im Rahmen von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln auszahlen, sei es im Zusammenhang mit dem Besuch von üK oder/und für andere Geschäftsreisen, haben Arbeitgeber ein Interesse daran, sich an den Kosten für den Erwerb des Abos zu beteiligen, indem sie den vollen Fahrpreis bis zum Gesamtbetrag des Jahresabonnements und danach das Halbtax-Preis bezahlen.

⁴⁾ Wird der üK ausnahmsweise ausgelagert, wird der andere üK-Ort für die Erstattung der Reisekosten berücksichtigt.

⁵⁾ Besucht der Lernende die überbetrieblichen Kurse nicht bei der OrTra Freiburg, sondern ausserkantonale aus welchen Gründen auch immer, werden die Reisekosten analog vergütet, indem der andere üK-Ort bei der Berechnung der betreffenden Tagespauschale für den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird.

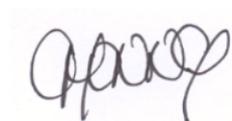
Zur Erinnerung: Im Falle eines ausserkantonalen üK-Besuchs, beteiligt sich die kantonale Behörde an den vom Lehrbetrieb übernommenen Kosten. Der Betrieb bezieht sich auf das diesbezügliche Verfahren: www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/berufsbildung/welche-berufsbildung/ausserkantonaler-schulbesuch-bewilligungsantrag

Kostenregelung

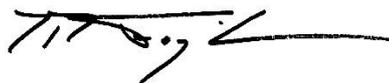
Jeder Betrieb legt fest, wie er die Finanzierung handhabt: Automatische Gewährung einer Pauschale, Aushändigung eines Gebührenformulars oder Ähnliches. In jedem Fall müssen die Gebühren so schnell wie möglich bezahlt/rückerstattet werden.

Hinweise

Das Amt für Personal und Organisation (POA) des Staates Freiburg erinnert daran, dass die ihm unterstellten Einheiten die Richtlinien für Dienstreisen befolgen, um die geltenden Berechnungsmethoden und Pauschalen zu bestimmen. www.fr.ch/de/find/poa/personalgesetzgebung-des-staates-freiburg



Christophe Monney
Geschäftsleiter



Jean-Marc Fonjallaz
Präsident

Villaz-St-Pierre, Oktober 2024

Verteilung (per Mail)

- Lehrbetriebe
- Amt für Berufsbildung, Frau C. Marchand, Sektorchefin
- Amt für Personal und Organisation des Staates Freiburg - Frau R. Zannin, Verantwortliche für die Berufsbildung Staat FR
- Direktion für Gesundheit und Soziales - Generalsekretariat zur Verteilung an die zuständigen Dienststellen (GesA, SVA, JA)
- Freiburger Gemeindeverband, Frau Guerry-Berchier
- Lehraufsichtskommissionen (durch die Präsidentinnen)
- Berufsfachschule Soziales-Gesundheit, Herr A. Etienne, Direktor
- Mitglieder des Vorstands und der ständigen Kommissionen der OrTra

Publikation

- Internetseite OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg (auf die « Lehraufsichtskommissionen »-Seiten jedes Berufs) sowie auf unserer Seite «Empfehlungen» im Menü «Lehrbetriebe»